

Landgericht Frankfurt (Oder)

- 6. Zivilkammer -



Landgericht Frankfurt (Oder), PF 1175, 15201 Frankfurt (Oder)

16 T 82/24
Herrn
Karl-Heinz Jung
Am Walde 17

Telefon: 0335 366-0
Telefax: 0335 366-5729

Auskunft erteilt: Frau Enders
Durchwahl: 0335 366-4291

Sprechzeiten:
Mo.- Do.: 09:00 - 16:00 Uhr
Fr.: 09:00 - 15:00 Uhr

15537 Erkner

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
16 T 82/24

Datum
16.05.2025

In Sachen

Jung, K. ./ Wohnungsgesellschaft Erkner mbH hier: sonstige Beschwerde

Sehr geehrter Herr Jung,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 15.05.2025.

Mit freundlichen Grüßen


Enders

Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis: Durch das Gericht werden die für die Bearbeitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen können Sie der Internetpräsentation des Gerichts entnehmen.

Hausanschrift: Landgericht Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 55
15236 Frankfurt (Oder)

Verkehrsanbindung: Bus Nr. 981, 442 und 443, Bushaltestelle "Landesbehördenzentrum"; Tram Nr. 3 und 4 Haltestelle "Kopernikusstraße"

Internet: <https://lg-frankfurt-oder.brandenburg.de>

Az.: 16 T 82/24
26 C 89/13 AG Fürstenwalde/Spree



Landgericht Frankfurt (Oder)

Beschluss

In Sachen

Karl-Heinz Jung, Am Walde 17, 15537 Erkner

- Kläger und Beschwerdeführer -

gegen

Wohnungsgesellschaft Erkner mbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Flakenseeweg 99,
15537 Erkner

- Beklagte und Beschwerdegegnerin -

hat das Landgericht Frankfurt (Oder) - 6. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Scheel
als Einzelrichter am 15.05.2025 beschlossen:

1. Die Erinnerung des Beschwerdeführers gegen den Kostenansatz vom 14.11.2024, Kas-
senzeichen 1624500021726, wird zurückgewiesen.
2. Diese Entscheidung ergeht gerichtsbührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Die Erinnerung des Beschwerdeführers vom 22.11.2024 gegen den Kostenansatz nach § 66
Abs. 1 Satz 1 GKG unterliegt der Zurückweisung.

Der gemäß § 19 Abs. 1 GKG vorzunehmende Ansatz der im Verfahren angefallenen Kosten kann grundsätzlich mit der Erinnerung nach § 66 GKG angefochten werden. Die Erinnerung ist dabei weder form- noch fristgebunden. Mit ihr kann der Erinnerungsführer geltend machen, dass der Kostenansatz das Kostenrecht verletzt und er hierdurch beschwert ist (Hartmann in: Hartmann, Kostengesetze online, 4. Lieferung, 11/2022, § 66 GKG Rn. 17).

In der Sache hat diese jedoch keinen Erfolg.

Das der Kostenforderung zugrundeliegende Beschwerdeverfahren 16 T 82/24 ist endgültig und rechtskräftig mit einer Kostenentscheidung zu Lasten des Erinnerungsführers beendet.

Im Erinnerungsverfahren können nur diejenigen Maßnahmen und Entscheidungen überprüft werden, die im Rahmen des Kostenansatzverfahrens getroffen worden sind. Gegenstand des Erinnerungsverfahrens ist daher nicht die inhaltliche Richtigkeit der dem Kostenansatz zugrundeliegenden Entscheidung, welche sowohl für den Kostenbeamten als auch für das Gericht, das über die Erinnerung entscheiden muss, bindend ist (BGH, Beschl. v. 04.12.2024, II ZB 17/23, juris Rn. 5). Nach diesen Grundsätzen ist das Vorbringen in den Schreiben des Beschwerdeführers vom 22.11.2024 für den Kostenansatz rechtlich nicht erheblich.

Die Festsetzung der Forderungshöhe ist rechtsfehlerfrei erfolgt. Für das vorliegende Beschwerdeverfahren ordnet KV-Nr.1812 zum GKG eine Festgebühr von 66,- € an. Hinzu treten Auslagen gemäß § 3 GKG. Weiter angefallen sind Kosten gemäß KV-Nr. 9002 GKG für eine förmliche Zustellung in Höhe von 3,50 €.

Nach Auferlegung der Verfahrenskosten haben die Antragsteller diese gemäß § 29 Nr. 1 GKG zu tragen.

Fälligkeit ist gegeben (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 GKG).

Die Kostenentscheidung für dieses Verfahren beruht auf § 66 Abs. 8 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Scheel
Richter am Landgericht

Beglaubigt


Enders
Justizbeschäftigte



Landgericht Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 55
15236 Frankfurt (Oder)
Postfach 11 75
15201 Frankfurt (Oder)

Aktenzeichen



Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

19.05.25 *[Signature]*

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

